

1. Wann ist der Scheidungskläger, der seine Klage nebeneinander auf § 1568 und § 1565 BGB. gestützt und ein obstegendes Urteil aus § 1568 BGB. erlangt hat, dadurch beschwert, daß die Ehe nicht wegen Ehebruchs geschieden worden ist?

BGB. §§ 1565, 1568. ZPO. § 511.

IV. Zivilsenat. Urk. v. 12. Juli 1926 i. S. Frau H. (Bekl.)  
w. H. (kl.). IV 328/26.

I. Landgericht Hagen i. W.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien sind Eheleute. Der Mann hat mit Klage, die Frau mit Widerklage die Scheidung der Ehe beantragt. Beide Klagen sind auf Ehebruch (§ 1565 BGB.) und auf ehewidriges Verhalten des anderen Teiles (§ 1568 BGB.) gestützt worden.

Das Landgericht hat die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden und beide Teile für schuldig erklärt. Zur Klage hat es schwere Beleidigungen und Beschimpfungen des Klägers durch die Beklagte festgestellt. Zur Widerklage hat es den von der Beklagten behaupteten Ehebruch des Klägers mit J. L. nicht für erwiesen angesehen, sich aber einer weiteren Beweisaufnahme hierüber für überhoben erachtet, da jedenfalls ein Liebesverhältnis zwischen dem Kläger und der J. L. erwiesen sei und sich die Widerklage daher schon aus § 1568 BGB. rechtfertige.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und beantragt, auf die Widerklage die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs des Klägers mit der J. L. zu scheiden; sie hat lediglich geltend gemacht, sie habe einen Anspruch darauf, daß die Ehe wegen Ehebruchs des Klägers geschieden werde. Das Oberlandesgericht hat diese Berufung mangels einer Beschwerde der Beklagten als unzulässig verworfen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

## Gründe:

Die Frage, ob ein Ehegatte, der gleichzeitig wegen Ehebruchs und wegen Berrüttung des ehelichen Verhältnisses auf Scheidung geklagt und auf Grund des § 1568 BGB. ein obsiegendes Urteil erlangt hat, im Wege der Berufung Scheidung auch wegen noch festzustellenden Ehebruchs verlangen kann, ist vom Senat in ständiger Rechtsprechung verneint worden, weil die klagende Partei alles zugesprochen erhalten habe, was sie beantragt habe, und daher durch das Urteil nicht beschwert sei. Dieser Satz ist in der Rechtsprechung des Senats (RGZ. Bd. 55 S. 245 und die dort angeführten Entscheidungen, JW. 1904 S. 410 Nr. 20, 1911 S. 718 Nr. 24, 1912 S. 466 Nr. 13) in erster Reihe darauf gestützt worden, daß bei einer derartigen Klagebegründung schon die Spruchreise in bezug auf den einen Klagegrund zu einer Entscheidung führe, die das Klagebegehren erschöpfe, sodaß gemäß § 300 Abs. 1 ZPO. der Richter genötigt sei, das Endurteil zu erlassen. Dem ist in RGZ. Bd. 55 S. 245 die weitere Begründung hinzugefügt worden, daß nur dann, wenn die mehreren gleichzeitig geltend gemachten Scheidungsgründe von verschiedener Wirkung auf die aus der Ehescheidung hervorgehenden Privatrechtsverhältnisse seien, die Erledigung bloß eines Klagegrundes unter Umständen nicht das ganze im Streit befindliche Rechtsverhältnis erschöpfen würde, wie z. B. wenn Scheidung sowohl wegen Ehebruchs als auch wegen Geisteskrankheit begehrt werde. Allein im Streitfalle sei die Scheidung gleichzeitig aus § 1565 und § 1568 BGB. begehrt und in Ansehung der privatrechtlichen Folgen der einen wie der anderen Scheidung beständen überhaupt keine Unterschiede. Dem wegen Ehebruchs klagenden Ehegatten stehe kein eigenes im Prozeß verfolgbares Recht zu, dem schuldigen Teile aus § 1312 BGB. die Wiederverheiratung unmöglich zu machen, da dieses Eheverbot lediglich im öffentlichen Interesse erlassen sei und die gleichwohl geschlossene Ehe nach § 1328 BGB. mit Nichtigkeit bedroht werde. Da Gegenstand des Zivilprozesses nur ein Privatrechtsverhältnis sein könne, so könne auch dem klagenden Ehegatten, der das Strafantragsrecht aus § 172 StGB. erlangen wolle, kein klagbarer Anspruch auf Erlangung dieses bloß sekundären Erfolgs der Scheidung zugestanden werden. Denn wenn er sich auf den Ehebruch als Klagegrund nicht beschränke, sondern dem Richter gleichzeitig mehrere unter sich gleichwertige Scheidungs-

gründe vortrage, so könne er niemals dadurch beschwert sein, daß der Richter kraft seiner Prozeßleitungsbefugnis nur einen dieser Klagegründe behandle.

Diese Erwägungen sind vom Senat nicht aufrechterhalten worden für den umgekehrten Fall, wenn der Scheidungsbeklagte sich dadurch beschwert fühlt, daß auf eine auf § 1565 und § 1568 BGB. gestützte Klage die Scheidung wegen Ehebruchs ausgesprochen worden ist, während er das Urteil lediglich deswegen anfechten will, weil die Scheidung nicht aus § 1568 BGB. erfolgt ist (RGZ. Bd. 110 S. 45). Dazu ist ausgeführt worden, daß die Bedeutung des Scheidungsurteils sich nicht in seiner Rechtskraftwirkung erschöpfe. Denn wenn die Ehe wegen Ehebruchs geschieden werde, so seien an die Feststellung des Ehebruchs, wenigstens für den Scheidungsbeklagten, um den es sich hier allein handle, weitere Rechtsfolgen geknüpft, indem eine Prozeßvoraussetzung für seine Bestrafung und ein Ehehindernis zwischen ihm und derjenigen Person geschaffen werde, mit der er die Ehe gebrochen habe. Durch diese Rechtsfolgen werde er beschwert, denn seine Rechtslage werde ungünstiger gestaltet, als dies bei einer Scheidung aus § 1568 BGB. der Fall gewesen wäre. Ob jene Nebenwirkungen des Urteils auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes lägen, sei unerheblich; daß sie auf diesem Gebiete lägen, sei auch insofern nicht zutreffend, als das Eheverbot des § 1312 BGB. privatrechtliche Wirkungen habe, nämlich die Nichtigkeit der dem Verbot zuwider geschlossenen Ehe.

An diesen Erwägungen ist unbedenklich festzuhalten; aber damit ist noch nicht entschieden, daß auch der klagende Teil, der sich auf §§ 1565 und 1568 gestützt hat, unter allen Umständen durch ein Urteil beschwert wird, daß die Scheidung lediglich aus § 1568 BGB. ausgesprochen hat, während er die Scheidung aus § 1565 BGB. erreichen möchte. Denn ob der Scheidungskläger beschwert ist, ist zum Teil nach anderen Gesichtspunkten und Gesetzen zu beurteilen als beim Scheidungsbeklagten, und zwar auch dann, wenn zugegeben wird, daß beide Scheidungsgründe auch vom Standpunkt des Klägers aus unter sich nicht gleichwertig sind, weil durch die Scheidung wegen Ehebruchs dem Scheidungskläger ein Straf-antragsrecht aus § 172 StGB. erwächst und das Eheverbot des § 1312 BGB. schon wegen der Wirkung einer Wieder-  
verheiratung des Scheidungsbeklagten auf die Unterhaltsansprüche

einer Scheidungsklägerin für diese von Bedeutung sein kann (§ 1579 BGB.).

Das letztere Interesse scheidet allerdings im vorliegenden Falle aus, da die Widerklägerin für mitschuldig erklärt ist und sich dagegen nicht wendet, sodaß der Widerbeklagte ihr gegenüber überhaupt nicht unterhaltspflichtig ist.

Aber der Fall liegt insofern wesentlich anders als der umgekehrte für den Scheidungsbeklagten, weil hier der Scheidungskläger (die Widerklägerin) dem Gericht erster Instanz zwei Scheidungsgründe als gleichwertig vorgetragen hat, wenn sie tatsächlich auch nicht gleichwertig sind. Es ist von ihr nicht geltend gemacht worden, daß sie den Klagegrund des Ehebruchs in erster Reihe vom Gericht berücksichtigt sehen und nur hilfsweise, d. h. für den Fall, daß der Ehebruch nicht erweisbar sein sollte, sich auf § 1568 BGB. stützen wolle. Sie hat nicht einmal irgendwie zum Ausdruck gebracht, daß sie gerade an einer Scheidung wegen Ehebruchs ein — irgendwie geartetes — Interesse nehme. Nebenbei hat sie auch in zweiter Instanz ein solches Interesse nicht dargelegt, sondern sich darauf beschränkt, geltend zu machen, daß sie ein Recht auf Scheidung wegen Ehebruchs des Widerbeklagten habe. In der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. JW. 1904 S. 410 Nr. 20) wird allerdings der Standpunkt vertreten, daß auch eine solche eventuelle Klagebegründung den Richter nicht hindere, bei Spruchreise dieses hilfsweise geltend gemachten Scheidungsgrundes die Scheidung auf diesen zu stützen und die nicht spruchreife erste Begründung unberücksichtigt zu lassen. Allein diese Rechtsprechung des Senats war noch von der Auffassung beherrscht, daß beide Scheidungsgründe aus §§ 1565 und 1568 einander gleichwertig seien. Nachdem diese Rechtsauffassung preisgegeben ist, kann nicht daran festgehalten werden, daß die hilfsweise geltend gemachte Klagebegründung dem Richter gestatte, die nicht spruchreife in erster Reihe geltend gemachte Klagebegründung ununtersucht zu lassen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß bei einer Klagenhäufung, wie z. B. bei einer Verbindung der Ehescheidungsklage mit der Anfechtungsklage, die vom Kläger gewollte und durch Stellung von Eventualanträgen zur Entscheidung gestellte Reihenfolge der Klagen das Gericht nötigt, in erster Reihe auf den Hauptantrag einzugehen, und daß es nur berechtigt ist, seine Entscheidung auf den Hilfsantrag zu stützen,

wenn die Hauptklage versagt. Das nämliche muß aber dann gelten, wenn der Kläger zwei Klagebegründungen, § 1565 und § 1568 BGB., zur Entscheidung stellt und sein Interesse an der ersteren dadurch zum Ausdruck bringt, daß er sie in erster Reihe, die andere Klagebegründung nur hilfsweise geltend macht. Daß die Widerklägerin dies getan habe, will die Revision mit Unrecht aus ihrem Vorbringen herauslesen; nach dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils und den vorgetragenen Schriftsätzen ist es nicht der Fall. Auf eine andere Weise kann der Scheidungskläger bei doppelter Klagebegründung seine Interessen nicht wahren. Denn beschränkt er sich auf die Klagebegründung wegen Ehebruchs, so wird er, wenn das Gericht den Beweis auf Grund des § 1565 BGB. nicht als geführt ansieht und die Klage abweist, mit dem zweiten Klagegrund aus § 1568 BGB. mit Rücksicht auf § 616 ZPO. ausgeschlossen, und schiebt er bei unsicherer Beweislage dem Ehescheidungsgrund aus § 1565 BGB. denjenigen aus § 1568 BGB. nach, so läuft er Gefahr, daß das Gericht nur aus § 1568 BGB. scheidet, wenn dieser Grund schon auf alle Fälle durchschlagen sollte. Es muß daher für zulässig erachtet werden und erscheint sogar geboten, daß im Falle doppelter Klagebegründung aus §§ 1565 und 1568 BGB. der Scheidungskläger, wenn er sich nicht mit § 1565 ausgeschaltet sehen will, sein Interesse an der Scheidung aus § 1565 BGB. durch eine Haupt- und eine Hilfs-Klagebegründung zum Ausdruck bringt. So wird dieses Interesse bei nicht gleichwertigen Scheidungsgründen auf alle Fälle gewahrt. Diesen Weg geht auch die neuere Rechtswissenschaft (vgl. Stein-Jonas, ZPO. 12. und 13. Auflage § 615 II 5). Dort wird der hier vertretene Standpunkt mit zutreffender Begründung verfochten. Er bietet die Gewähr, daß bei seiner Befolgung durch die Parteien die Unsicherheit in der Behandlung derartiger Scheidungsklagen und damit jede Benachteiligung des Scheidungsklägers, der an dem Eheverbot und dem Strafantragsrecht Interesse nimmt, ein für allemal beseitigt werden. Denn wird die zunächst geltend gemachte Klagebegründung entweder nicht für erwiesen erachtet oder nicht untersucht, so ist der Kläger allemal beschwert.

Wird der Weg dieser eventuellen Klagebegründung nicht gewählt — und er ist hier nicht gewählt worden —, so ist der Richter nicht gehindert, gemäß dem spruchreifen Klagegrund aus § 1568 BGB.

zu erkennen und den nicht ſpruchreifen aus § 1565 BGB. auf ſich beruhen zu laſſen, wie das im vorliegenden Falle unter Unterlaſſung weiterer Beweiſaufnahme geſchehen iſt, ſodaß das Klagebegehren erſchöpft iſt. Bei Spruchreife eines dieſer beiden als gleichwertig vorgetragenen Klagegründe zu entſcheiden, wird dem Richter, woran feſtzuhalten iſt, durch § 300 ZPO. ſogar zur Pflicht gemacht, und daran wird auch dadurch nichts geändert, daß beide als gleichwertig vorgetragenen Scheidungsgründe in der Tat nicht gleichwertig ſind (ſo auch Stein-Jonas, a. a. D.).